



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

WEITERENTWICKLUNG DER GYMNASIA- LEN MATURITÄT

Mandat «Vereinheitlichung der Mindestdauer der gymnasialen
Maturität»

27. Juli 2020

252.13-9.1.8 ds

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

Einleitung

Gegenwärtig ist in drei Kantonen (Waadt, Neuenburg und Jura) sowie im französischsprachigen Teil des Kantons Bern eine gymnasiale Ausbildung in drei Jahren möglich, da das letzte Jahr der Sekundarstufe I als «gymnasiale Vorbildung» anerkannt wird. Diese Sonderregelung wird durch die Artikel 6.2 und 7.2 MAR/MAV von 1994 ermöglicht.

Seit Evamar II (2008) wurde die Vereinheitlichung der gymnasialen Ausbildungsdauer von der EDK sehr oft angesprochen und ausdrücklich gewünscht, sie konnte aber aus diversen Gründen bisher nicht umgesetzt werden.

1. Herausforderungen

Vereinheitlichung der gymnasialen Ausbildung auf nationaler Ebene durch Einführung einer obligatorischen Mindestdauer von mindestens vier Jahren.

2. Strategische Ziele

- Abänderung von Artikel 6.2 durch Streichung des zweiten Satzes und Streichung von Artikel 7.2 (der nur den spezifischen Rahmen des letzten Jahres der Sekundarstufe I betrifft).
- Vereinbarung der Umsetzungsfrist, um einerseits die Einführung dieser Änderung innert nützlicher Frist zu gestatten und ihnen andererseits die Zeit einzuräumen, die Ressourcen, Infrastrukturen und Lehrpläne an die neuen Vorgaben anzupassen.

A. Auftrag an die Projektleitung

1. Die Projektleitung hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Bildung der Projektgruppe, über die der Steuerungsausschuss und die Koordinationsgruppe entscheiden (je 1 Vertreter der betroffenen Kantone, 1 Mitglied SMAK, SMK, EDK, SBFI und 1 Mitglied der Projektleitung gemäss Auftrag 30.1.2020, S. 11-12)
- Kontrolle, dass alle von diesem spezifischen Projekt betroffenen Akteure berücksichtigt werden
- Organisation und Unterstützung der Tätigkeiten der Projektgruppe
- Gewährleistung der Koordination mit den drei anderen Projekten und mit allfälligen internen oder externen Fachpersonen (insbesondere bei den juristischen Instanzen der EDK und des SBFI)
- Verfassen eines Berichts über die gewählten Optionen und ihre Konsequenzen
- Sicherstellung der Einhaltung der Fristen

2. Vorgehen

- Ausarbeitung und Zusammentragen des für die Tätigkeit der Projektgruppe erforderlichen Materials
- Koordination mit den Mittelschulämtern der vier betroffenen Kantone

- Organisation, Vorbereitung und Leitung der verschiedenen Sitzungen der Projektgruppe
- Nachbereitung der Sitzungen, um den Erfolg des Projekts zu sichern
- Vorbereitung der Analyse der Vernehmlassungsergebnisse
- Einbezug von Fachpersonen, insbesondere von juristischen Fachleuten, um das Projekt zu begleiten
- Vorbereitung der Information und Kommunikation zu Handen des Steuerungsausschusses

3. Arbeitsergebnis

- Identisch mit dem Ergebnis der Projektgruppe, bei Bedarf mit entsprechenden Kommentaren und Erklärungen

B. Projektgruppe «Mindestdauer»

1. Die Projektgruppe hat folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung präziser Formulierungsvorschläge für die vorgeschlagenen Änderungen der Artikel 6.2 und 7.2 zu Handen der Steuergruppe und der Koordinationsgruppe
- Prüfen, ob andere Bestimmungen des MAR/MAV betroffen sind, oder Erkennen allfälliger anderer gesetzlicher Konsequenzen
- Ausarbeitung von Vorschlägen für die Umsetzung
- Vorschläge betreffend die Umsetzungsfrist, die den betroffenen Kantonen gewährt wird
- Analyse der Vernehmlassungsergebnisse und Vorbereitung der eventuellen Anpassungen
- Vorschlag einer definitiven Implementierung und Beratung hinsichtlich der Implementierung

2. Erfolgsbedingungen

- Zusammenarbeit und Abstimmung mit den betroffenen Kantonen

3. Arbeitsergebnisse

- Formulierungsvorschläge für die Abänderung von Artikel 6.2 und Artikel 7.2 MAR/MAV
- Vorschläge für die Dauer der Umsetzung im Hinblick auf die Abänderung von Artikel 6.2
- Schlussbericht zum Projekt «Mindestdauer der gymnasialen Maturität»

4. Zeitplan für die Projektleitung und die Arbeitsgruppe

- Bildung der Arbeitsgruppe: Juni 2020
- Vorbereitung des erforderlichen Materials: August 2020
- Organisation der Sitzungen 2020: August 2020
- Leitung der Sitzungen: September - Oktober 2020
- Einreichung der Änderungsvorschläge bei den Rechtsdiensten EDK/Bund: Oktober 2020
- Verarbeitung der Ergebnisse und Vorbereitung des ersten Vorschlags: November - Dezember 2020

- November 2020: Einreichung der Änderungsvorschläge, Vorschläge für die Implementierung und die Umsetzungsfrist
- Vernehmlassung: Frühling 2021
- Analyse der Vernehmlassungsergebnisse: Mai 2021
- Organisation der Sitzungen 2021: April 2021
- Leitung der Sitzungen 2021: Juni, September, November 2021
- November 2021: endgültige Fassung der Vorschläge für die Vernehmlassung ist von der Koordinationsgruppe und vom Steuerungsausschuss gutzuheissen
- Vorbereitung der zweiten Fassung: Dezember 2021
- Vernehmlassung: Frühling 2022
- Mai 2022: Fertigstellung des Schlussberichts

5. Vorgesehener Zeitaufwand der Arbeitsgruppe

- Vorbereitung 2020: 4 Stunden
- 1. Sitzung September 2020: 4 Stunden
- 2. Sitzung Ende Oktober 2020: 4 Stunden
- Revision des Halbzeitberichts und Formulierung von Anmerkungen: 4 Stunden
- 3. Sitzung Juni 2021: 4 Stunden
- 4. Sitzung September 2021: 4 Stunden
- 5. Sitzung (bei Bedarf) November 2021: 4 Stunden
- Revision des Schlussberichts und Formulierung von Anmerkungen: 4 Stunden